

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 41

Mittwoch, den 29. Mai

1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Der vom Kreis Ausschuss auf Grund des Beschlusses vom 14. Februar 1929 beschaffte Krankentransportkraftwagen ist nunmehr fertiggestellt und nach Erledigung der Probefahrten der städtischen Krankenhausverwaltung übergeben worden. Wegen der Beförderung von Kranken durch den Wagen wolle man sich an die städtische Krankenhausverwaltung wenden.

Belgard, den 28. Mai 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Paß- und Sichtvermerksbehörden.

Durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 30. April 1929 — III C 143 —, betreffend Verzeichnis der Paß- und Sichtvermerksbehörden (MBlB. S. 383), ist die Zuständigkeit der Paßbehörden dahin geändert, daß vom 1. Juni 1929 ab die Polizeiverwaltungen der Städte zur Ausstellung von Pässen für die Stadtbevölkerung ermächtigt sind.

Die Ausstellung von Pässen für das platte Land des Kreises Belgard erfolgt nach wie vor durch das Landratsamt hier. Für die Erteilung von Sichtvermerken ist im ganzen Kreise auch ferner nur das Landratsamt zuständig.

Belgard, den 24. Mai 1929.

Der Landrat.
J. B.: Krahnke, Kreisinspektor.

Verordnung

zum Schutze bedrohter Tierarten.

Auf Grund von § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsammlung S. 83) wird für den Umfang des Staatsgebietes folgendes angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, den nachstehend verzeichneten Tierarten während der dort angegebenen Zeiten in irgendeiner Form nachzustellen. Der Schutz erstreckt sich auf

1. männliches Rot- und Damwild für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1930,
2. weibliches Rot- und Damwild sowie Wildkälber für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1930,
3. männliches Rehwild für die Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni 1929 und 1. November bis 31. Dezember 1929,
4. weibliches Rehwild für die Zeit vom 1. November bis 30. November 1929,
5. Hasen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1929,
6. Rebhühner für die Zeit vom 16. August bis 31. August 1929 und 1. November bis 20. November 1929,
7. wilde Enten für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli 1929 und 1. Januar bis 28. Februar 1930.

§ 2.

Es ist verboten, diese Tierarten innerhalb ihrer Schutzzeit feilzuhalten, anzukaufen, zu verkaufen oder zu befördern, auch Rechtsgeschäfte anderer Art über ihren Erwerb anzubieten, zu vermitteln oder zu übernehmen.

§ 3.

Aus besonderen Gründen, vor allem zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile, für wissenschaftliche, Unterrichts- oder Zuchtzwecke kann der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für den Bereich seines Bezirks oder für Teile davon zulassen.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anwendbar auf Tiere, die rechtmäßig in Privateigentum gelangt sind. Im übrigen gelten sie auch gegenüber dem Eigentümer und Jagdberechtigten.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1929 in Kraft. Sonstige Verordnungen, die auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zum Schutze der genannten Tierarten ergangen sind, werden gleichzeitig aufgehoben.

Berlin, den 8. Mai 1929.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

J. A. Kentwig.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. Bollert.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 24. Mai 1929.

Der Landrat.

J. B. Krahnke, Kreisinspektor.

Auf dem Lande

wohnen die Radioshörer, die wegen der günstigen Empfangsverhältnisse an keine bestimmte Station gebunden sind. Alle deutschen und ausländischen Programme können auch Sie mit Genuß empfangen, wenn Sie

den Deutschen Rundfunk lesen!

Er unterrichtet Sie in seiner illustrierten Rundschau auch über alle interessanten Ereignisse auf dem großen Gebiet des Rundfunkwesens.

Aberzeugen Sie sich selbst!

Wenn Sie uns schreiben, schicken wir gern ein

Probeheft kostenlos!

Der
Deutsche Rundfunk
Berlin N24a

Kreissparkasse Belgard

Öffentliche Anstalt

unter Garantie des Kreiskommunalverbandes Belgard.

Hauptstelle: Belgard im Kreishause.

Fernsprecher Nr. 2 und 54. Geschäftszelt: 9—1 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Reichsbankgirokonto, Postcheckkonto: Stettin Nr. 218.

Zweigstellen in Bad Polzin und in Groß-Tychow. Nebenstellen in Groß-Rambin und Ziezeneff.

Sparverkehr

Zeitgemäße Verzinsung.

Bankverkehr

Ausführung bankmäßiger Geschäfte. Stahlkammer.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.